



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Merkblatt

für den Ideenwettbewerb zu Verbundpilotprojekten

im Rahmen des

Ressortübergreifenden Arbeitsprogramms

für den gesellschaftlichen Zusammenhalt

zum

Förderaufruf

„Kooperative Mobilitätskonzepte im Ländlichen Raum:

**Wie lassen sich bürgerschaftliche oder unternehmerische Sharing-Konzepte durch
Autohäuser/-werkstätten/-händler professionell unterstützen?“**

vom 07. November 2019

1. Projektpartner, Konsortium

An einem Verbundprojekt müssen mindestens drei antragsberechtigte Konsortialpartner nach Maßgabe der Ziffer 4 des Förderaufrufes beteiligt sein. Die zusätzliche Mitwirkung von weiteren antragsberechtigten Einrichtungen ist möglich. Auch die Mitwirkung von nicht antragsberechtigten Einrichtungen (z. B. Großunternehmen oder Unternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb Baden-Württembergs haben) ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Diese können jedoch keine Förderung erhalten. Der Schwerpunkt des Interesses der Wirtschaft muss Unternehmen des Landes betreffen.

Zur Projektpartnerschaft gehört, dass die am Projektkonsortium beteiligten Konsortialpartner über die reine Teilnahme an den projektbegleitenden Sitzungen bzw. dem zugehörigen Aufwand hinaus jeweils signifikante eigene Beiträge in Konzeption und Ideenentwicklung leisten und spezielle Arbeitspakete im Rahmen des Verbundprojekts bearbeiten.

Formaler Antragsteller und Konsortialführer kann ausschließlich ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) oder Kommunen bzw. kommunale Zusammenschlüsse sein. Der Konsortialführer

- wird, sofern das Projekt zur Förderung ausgewählt wird, formaler Adressat des Zuwendungsbescheides sein,
- hat die übrigen Konsortialpartner in geeigneter Weise in das Projekt einzubinden und die antragsgemäße Projektdurchführung sicherzustellen sowie auf die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen auch auf Seiten der Konsortialpartner hinzuwirken,
- ist für die formale Abwicklung der Förderung federführend, d. h. er fordert die Zuschussraten an, leitet diese anteilig an die beteiligten Konsortialpartner weiter und übersendet die erforderlichen Verwendungsnachweise einschließlich der Nachweise der Konsortialpartner. Die Verantwortung für die Richtigkeit der jeweiligen Teilnachweise liegt bei den einzelnen Konsortialpartnern.

Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere muss aus der Kooperationsvereinbarung ersichtlich sein, dass zwischen den beteiligten Konsortialpartnern kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Dies umfasst insbesondere auch Regelungen im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten sowie die Nutzung und Verwertung von den im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen.

2. Erläuterungen zu den Vorkalkulationen

2.1. Grundsätzliches zur Vorkalkulation

Für jeden Konsortialpartner ist eine entsprechende Vorkalkulation zu erstellen (siehe Tabellen „A...“ im Antragsvordruck).

Bei den einzelnen Positionen ist folgendes zu beachten:

- **Personalausgaben:**

Personalausgaben sind Aufwendungen, die für eigenes Personal anfallen. Eigenes Personal bedeutet, dass es beim antragstellenden Konsortialpartner angestellt ist und von

diesem nachweislich bezahlt wird. Die Projektaktivitäten und (bei anteilig im Projekt Beschäftigten) der Zeitaufwand sind durch geeignete Maßnahmen prüfsicher zu dokumentieren.

- Material-/Sachausgaben:

Ausgaben für Material, Komponenten (Anschaffungswert jeweils unter 800 Euro netto) sowie allg. Ausgaben für Fachliteratur, Recherchen, Wartung und Reparatur u. ä. unter Abzug von Rabatten, Skonti oder anderer Nachlässe.

- Investitionen:

Ausgaben für Investitionen sind nicht förderfähig.

- Reisekosten:

Ausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Reisen des Personals der Antragsteller.

- Fremdleistungen:

Ausgaben für Unteraufträge an Dritte, die nicht zu den Konsortialpartnern gehören (insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter). Erläuterungen sind dem Antrag als Anlage beizufügen. Sie sollten insbesondere Angaben zu Inhalt und Umfang sowie eine Begründung der Notwendigkeit enthalten.

Bei der Auftragsvergabe sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Ziffer 3 AN-Best-P bzw. ANBest-K zu beachten.

- Eigenbeiträge der Forschungseinrichtungen:

Sofern die Finanzierungsrandbedingungen eingehalten werden, sind Eigenbeiträge der Forschungseinrichtungen möglich. Sie sind in den Antragsvordrucken in der jeweils einschlägigen Tabelle „B...“ einzutragen und ggf. gesondert zu begründen.

2.2. Vorkalkulation der förderfähigen KMU

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der förderfähigen KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können.

Die Kalkulation der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgt in pauschalierter Form. Die Ermittlung der Personaleinzelkosten erfolgt anhand der einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) einschließlich umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge der im Projekt tätigen Mitarbeiter. Dies gilt auch für Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal. Für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer kann der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nr. 24 PreisLS als Dividend angesetzt werden. Der Ansatz von kalkulatorischem Unternehmerlohn ist nur bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften zulässig. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 100.000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne bzw. -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit etc.) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind ggf. vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (z. B. Stunden-/Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung etc.) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 80% der kalkulierten Personaleinzelkosten. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinkosten (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung etc.), Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, kalkulatorische Zinsen bzw. Abschreibungen. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

Als Nutzungskosten können Kosten für die projektbezogene Nutzung von Maschinen, Geräten, Anlagen ermittelt auf der Grundlage nachprüfbarer Maschinenstundensätze in der Höhe, die sich ohne Gemeinkosten und ohne kalkulatorische Kosten ergeben, zum Ansatz gebracht werden. Die Kalkulation der Maschinenstundensätze ist nachvollziehbar und nachprüfbar in einer gesonderten Anlage zum Antrag darzulegen.

Material- und Sachkosten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Eventuelle Ansätze sind zu begründen.

Die zum Ansatz gebrachten Kostenansätze sind mit Netto-Werten zu kalkulieren. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

2.3. Vorkalkulation der Kommunen bzw. kommunale Zusammenschlüsse

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Kommunen bzw. kommunalen Zusammenschlüsse sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 80% anteilsfinanziert werden können. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Personalausgaben und Reisekosten.

2.4. Vorkalkulation der Forschungseinrichtungen

- Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Maßgeblich sind die Kostensätze für öffentlich geförderte Projekte. Der maximale Fördersatz liegt bei 100 %. Die Kalkulation und der Nachweis der Personalkosten erfolgt in Form von Personenmonaten. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung des Landes gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.
- Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Institute der Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Maßgeblich sind die Kostensätze für öffentlich geförderte Projekte. Der maximale Fördersatz liegt bei 100 %. Die Kalkulation und der Nachweis der Personalkosten erfolgt in Form von Personenmonaten. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden. Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P gelten die Tarifregelungen für Bundesbedienstete (Anwendung TVöD).
- Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Hochschulinstitute sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Der maximale Fördersatz liegt bei 100 %. Die Kalkulation und der Nachweis der Personalausgaben erfolgt in Form von Personenmonaten. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet,

Büroverbrauchsmaterial. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

2.5. Vorkalkulation der sonstigen juristischen Personen des Privatrechts

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der sonstigen juristischen Personen des Privatrechts sind die projektbezogenen Ausgaben. Der maximale Fördersatz liegt bei 80%. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

3. Erläuterungen zu den Antragsunterlagen

Für die Erstellung eines Antrags enthalten die Ausschreibungsunterlagen folgende Elemente:

- „Antragsvordruck“
- Ausführliche Vorhabensbeschreibung (Anlage 1)
- „Firmenerklärung“ des/der beteiligten KMU (Anlage/n 2)
- „De-minimis-Erklärung“ (Anlagen 3)
- Ggf. weitere Anlagen (z. B. Begründung/Erläuterung von Sachkosten/Fremdleistungen o. ä.)

3.1. Antragsvordruck:

Dieses Dokument enthält folgende Blätter/Tabellen:

Allgemeine Antragsangaben und Erklärungen:

Antragsformular (1 - 4)

Tabellen A - Vorkalkulationen der Konsortialpartner

- aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren -

je nach Antragsteller ist das entsprechende Formular auszufüllen:

- Tab. A1 für KMU
- Tab. A2 für Kommunen bzw. kommunale Zusammenschlüsse
- Tab. A3 für Universitäten / Hochschulen (Forschungseinrichtungen)

- Tab. A4 für Institute der Innovationsallianz (Forschungseinrichtungen)
- Tab. A5 für Fraunhofer- und Helmholtz-Einrichtungen (Forschungseinrichtungen)
- Tab. A6 für sonstige juristische Personen des Privatrechts

Tabellen B - Finanzierungsbeiträge / Eigenleistungen der Konsortialpartner

- aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren -

je nach Antragsteller ist das entsprechende Formular auszufüllen:

- Tab. B1 für KMU
- Tab. B2 für kommunale Akteure (Gebietskörperschaften)
- Tab. B3 für Universitäten / Hochschulen (Forschungseinrichtungen)
- Tab. B4 für Institute der Innovationsallianz (Forschungseinrichtungen)
- Tab. B5 für Fraunhofer- und Helmholtz-Einrichtungen (Forschungseinrichtungen)
- Tab. B6 für sonstige juristische Personen des Privatrechts

Tabelle C - Finanzierungsübersicht

- aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren -

Die Berechnung erfolgt automatisch.

Tabelle D – Prüfung Anteile

- aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren -

Darstellung der Finanzierungsanteile und Fördersätze. Die Berechnung erfolgt automatisch. Prüfraster im Hinblick auf die Einhaltung der Förderrandbedingungen (maximale Fördersätze) gemäß Ausschreibung.

Das Antragsformular (4) ist von allen beteiligten Konsortialpartnern auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Weitere Informationen im Hinblick auf die Grundlagen und Inhalte der Vorkalkulationen sind Ziffer 2 dieses Merkblatts zu entnehmen.

Dem Antragsvordruck sind **Anlagen** beizufügen, die nachfolgend näher beschrieben werden:

3.2. Vorhabensbeschreibung - Anlage 1 zum Antragsvordruck:

Auf max. zehn Seiten (DIN A 4, 12 pt, Abstand 1 ½-zeilig) ist folgendes darzustellen:

a.) Projektdarstellung

- Ziele des Projekts:

Darlegung und Beschreibung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Projektziele, Beschreibung des erwarteten Mehrwertes für den Wirtschaftsstandort, insbesondere auch für KMU.

- Herausforderungen und Lösungsansätze:

Darlegung der Herausforderungen sowie der beabsichtigten Lösungswege, -methoden bzw. -verfahren, Beschreibung des Leistungsprofils bzw. des Risikogrades des Projekts.

- Konsortium und Projektpartner:

Kurzdarstellung der beteiligten Konsortialpartner sowie ggf. weiterer beteiligte Einrichtungen; Darstellung der Kompetenzen der einzelnen Konsortialpartner im Hinblick auf die Zielsetzung des Förderauftrages sowie die Projektinhalte.

b.) Angaben zur Projektdurchführung

- Arbeitsprogramm:

Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete mit Darstellung der Rollen der einzelnen Konsortialpartner und deren Zusammenarbeit sowie der geplanten Teilergebnisse; Angabe der bei den Meilensteinen jeweils zu erreichenden nachprüfbaren Teilziele.

- Zeit- und Terminplan:

Balkendiagramm oder Netzplan (mit Meilensteinen) nach Laufzeitmonaten und Kalenderjahren mit den einzelnen Arbeitspaketen/-schritten und Angabe der jeweils beteiligten Konsortialpartner.

- Ergebnisverbreitung/Marketing:

Beschreibung der erwarteten Breitenwirkung, Darstellung und Begründung der vorgesehenen Maßnahmen und Wege zur Verbreitung und Vermarktung der Ergebnisse.

- Verstetigung/Nachhaltigkeit:

Darstellung der Ansätze für die Zusammenarbeit nach Ablauf der Förderphase, Beschreibung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

Sollten darüber hinaus weitere Anmerkungen und/oder Zeichnungen zur Beschreibung des Projekts notwendig sein, sind diese ebenfalls beizufügen.

3.3. Firmenerklärungen – Anlage/n 2 zum Antragsvordruck:

Als Anlage/n 2 sind die von dem/den am Konsortium beteiligten KMU zu unterschreibenden **Firmenerklärungen** beizufügen.

Jede Firmenerklärung beinhaltet im Wesentlichen ein **Firmenprofil** und einen „**Letter of Intent**“, der Angaben zu den projektbezogenen Eigenleistungen des KMU - jeweils aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren - enthält. Die eingetragenen Eigenleistungen müssen den Werten der Tabelle B1 (Finanzierungsbeiträge/Eigenanteile) entsprechen.

3.4. De-minimis-Erklärungen - Anlage 3 zum Antragsvordruck:

Die De-minimis-Erklärung ist von allen Konsortialpartnern vollständig ausgefüllt und abgezeichnet vorzulegen.

3.5. Weitere Anlagen:

Sofern erforderlich sind weitere Anlagen zulässig. Dies umfasst z. B. Angaben sowie nachvollziehbare Begründungen zu den vorgesehenen Material-/Sachkosten und Fremdleistungen (sofern vorgesehen). Für diese Anlage besteht keine Vorlage.

4. Veröffentlichung, Ergebnisse, Verwertung

Ergänzend zu Ziffer 8 des Förderaufrufes gelten im Hinblick auf die Verwertung der Projektergebnisse folgende Bestimmungen:

- Die im Laufe des Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Konsortialpartnern zur freien Verfügung (Nutzung).
- Die Konsortialpartner räumen sich für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und an erteilten Schutzrechten,

die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein.

- Insbesondere besteht für keinen der an dem Verbundprojekt beteiligten Konsortialpartnern ein exklusives oder in irgendeiner Weise vorrangiges Nutzungsrecht. Die Nutzbarkeit der Ergebnisse darf nicht der Kontrolle oder der Verfügung eines einzelnen beteiligten Konsortialpartners unterliegen. Die Rechte bzw. Zugangsrechte können unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen, dem Arbeitsaufwand sowie den finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben auf die am Projekt beteiligten Konsortialpartner aufgeteilt werden. Wenn beteiligte Konsortialpartner über die sich im Rahmen des jeweiligen Verbundprojekts ergebenden geistigen Eigentumsrechte exklusiv verfügen wollen, ist hierfür ein marktübliches Entgelt zu entrichten; dabei sind die Kosten bzw. Eigenleistungen des jeweiligen Konsortialpartners sowie die erhaltenen Fördermittel zu berücksichtigen.
- Ergebnisse aus den Projektaktivitäten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium weit zu verbreiten und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Insbesondere sind die Projektergebnisse innerhalb eines Jahres nach Abschluss durch Veröffentlichung (u. a. im Internet) entgeltfrei für die Wirtschaft nutzbar zu machen.
- Auf die Förderung im Rahmen des Ressortübergreifenden Arbeitsprogramms für den Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Landesregierung Baden-Württemberg ist bei allen Veröffentlichungen und ggf. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form hinzuweisen.